

RM Borkenstein erklärt für sich persönlich, dass er dem Antrag nicht zustimmen wird. Ein Ratsmitglied, das keiner Fraktion oder Gruppe angehört, habe natürlich das Recht, in einem Ausschuss Mitglied zu sein. Weiter führt er aus, dass Frau Kindo in diesem Jahr lediglich an 1/3 der Schul-, Jugend- und Sozialausschuss-Sitzungen teilgenommen hat und die Gründe des Fehlens nicht bekannt sind. Daher hätte er sie heute gern nach den Gründen ihres Antrages auf Mitarbeit in diesem Ausschuss gefragt. Er würde gern mit ihr als Ratsmitglied konstruktiv zusammenarbeiten, die Chance hierzu bestehe aufgrund der häufigen Abwesenheit jedoch nicht.

RM Homfeldt schließt sich persönlich den Worten des RM Borkenstein an und erweitert die Ausführungen um einen Aspekt. In welcher Form ein gewähltes Mitglied eines Parlamentes sein Mandat wahrnimmt, obliege der eigenen Verantwortung und sei von den anderen zu respektieren. Jedoch sollten sich die Mitglieder des Rates untereinander ernst nehmen und sich gegenseitig Respekt schulden. Das Verhalten des RM Kindo sieht er gegenüber den Wählern als respektlos an, was auch nicht dazu beitrage, Politik in ein besseres Bild zu setzen. Ratsarbeit sei Arbeit und die müsse man auch leisten wollen.

Nach Auffassung von **RM Kioß** gehört eine Diskussion über diese Personalie nicht in den öffentlichen Teil einer Sitzung.

BM Böhling erwidert, dass es sich um eine vom RM Kindo beantragte Ausschussbesetzung und nicht um eine Personalie handelt. Grundsätzlich sei es so, dass Ausschuss- oder Ratsmitglieder Ansprüche nach dem Kommunalverfassungsgesetz haben und so sei dieser Antrag grundsätzlich auch zu verstehen. Er halte es jedoch für unhöflich, als Antragstellerin unentschuldigt nicht an der Sitzung teilzunehmen und den Antrag damit nicht vorzustellen und zu begründen. Es bestehe zwar ein Rechtsanspruch auf Besetzung, er persönlich schließe sich jedoch den Ausführungen der Ratsmitglieder Borkenstein und Homfeldt an.

RM Just erklärt, dass Frau Kindo einen Rechtsanspruch besitzt, den man ihr nicht verwehren dürfe. Wenn der Rat die Auffassung vertritt, dass Frau Kindo aufgrund ständigen Fehlens aus dem Rat ausgeschlossen werden sollte, dann müsse man den Schritt gehen. Es gebe also die zwei Möglichkeiten ihr alle zustehenden Rechte einzuräumen oder im Falle einer Verweigerung der Rechte ein entsprechendes Verfahren einzuleiten. Wegen des bestehenden Rechtsanspruches unterstützt er den Antrag.

Nach Ansicht des **RM von Heynitz** sollte Frau Kindo der Rechtsanspruch nicht verwehrt werden. Dem Antrag werde er daher zustimmen.

RM Labeschautzki erklärt, dass er den Antrag ablehnen wird. Frau Kindo habe mehrfach gefehlt. Er gibt zu bedenken, dass Ratsmitglieder für ihre Ratstätigkeit eine Aufwandsentschädigung erhalten und er daher das Fehlen des Ratsmitgliedes Kindo nicht tolerieren könne.

RM Just bezeichnet das Verhalten seiner Vorredner als unsauber und nicht korrekt. Es sei richtig, dass Frau Kindo sich nicht korrekt verhält. Aber damit habe sie ihre Rechte nicht verwirkt. Wenn man ihr die Rechte streitig machen wolle, dann müsse das in einem sauberen Verfahren geschehen.

StD Müller erläutert die Rechtslage gemäß dem Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz. Demnach hätte das Ratsmitglied Kindo diesen Antrag in der letzten Sitzung, in der sich der Rat neu konstituierte, stellen können. Da sie das nicht getan hat, ist der Anspruch erloschen. Die Mehrheit des Rates könne ihr das Recht nachträglich einräumen, müsse das aber nicht.

Es folgen weitere Redebeiträge der Ratsmitglieder Just und von Heynitz.

Anschließend lässt **RV Fischer** über den Antrag des RM Kindo auf Nachbesetzung in den Schul- Jugend- und Sozialausschuss abstimmen. Der Antrag wird bei 10 Ja-Stimmen, 13 Nein-Stimmen und 9 Enthaltungen abgelehnt.